

## Öffentliche Bekanntmachung

**Zweckvereinbarung** zwischen der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, - *nachfolgend „Stadt“ genannt* – und der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, vertreten durch den Bürgermeister, - *nachfolgend „Verbandsgemeinde“ genannt* - zur Organisation und Durchführung der Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014, evtl. Stichwahlen am 08.06.2014, sowie der Überleitung der Meldedatenbestände

### Präambel

Aufgrund des Landesgesetzes vom 22.11.2013 (GVBl. Nr. S. 489 ff.) über den freiwilligen Zusammenschluss u. a. der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg zum 01.07.2014 ist der Oberbürgermeisterin der Stadt Bad Kreuznach die Wahlleitung für die Wahlen des neuen Stadtrates, des/der neuen Oberbürgermeisters/-in sowie des Ortsbeirates und des/der Ortsvorstehers/-in des neuen Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg am 25.05.2014 übertragen.

Dies gilt auch für evtl. Stichwahlen des/der neuen Oberbürgermeisters/-in sowie des/der Ortsvorstehers/-in des neuen Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg, die dann am 08.06.2014 durchgeführt werden müssten.

Hingegen wäre für die Durchführung der am gleichen Tag (25.05.2014) stattfindenden Europawahl allgemeines Wahlrecht anzuwenden, d. h. die Verbandsgemeinde wäre vor der Gebietsänderung am 01.07.2014 verantwortlich für die Durchführung der Europawahl auch noch für das Gebiet der bisherigen Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Da somit zwei Wahlbehörden für verschiedene Wahlen am gleichen Tag für ein Wahlgebiet tätig werden müssten, würde dies insbesondere zu einem erhöhten Aufwand für die Verwaltungen insgesamt sowie auch zu Irritationen der Bürgerinnen und Bürger des betroffenen Wahlgebietes führen (Pflege eines Datenbestandes durch zwei Verwaltungen, Aufstellung zweier Wählerverzeichnisse, zwei Anlaufstellen für die Bürger/-innen für die Briefwahl u. a.).

Zur Vereinfachung bzw. besseren Transparenz soll daher die Verantwortung für die Organisation und Durchführung auch der Europawahl auf die Stadt übertragen werden.

Die laufenden Geschäfte im Meldewesen werden bis zum Inkrafttreten der Gebietsänderung weiterhin durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen.

Die Übernahme der Meldedatenbestände wird in diesem Zusammenhang bereits im Monat März 2014 in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH – KommWis Mainz und der Kommunalen Datenzentrale Mainz – KDZ Mainz realisiert.

### **Begriffsbestimmung**

Wahlen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle am 25. Mai 2014 durchzuführenden Kommunalwahlen einschließlich evtl. Stichwahlen am 08.06.2014 sowie die Europawahl.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt übernimmt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Europawahl am 25.05.2014 für das Gebiet der bisherigen Stadt bzw. des zukünftigen Ortsbezirks Bad Münster am Stein-Ebernburg für die Verbandsgemeinde.

(2) Die Stadt und die Verbandsgemeinde werden bis zur Gebietsänderung im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Wahlen am 25.05.2014 sowie evtl. Stichwahlen am 08.06.2014 verstärkt kooperieren.

(3) Da das für die Durchführung der Wahlen zu erstellende Wählerverzeichnis auf den Meldedatenbeständen der Verbandsgemeinde basiert, ist eine Regelung zur vorzeitigen Bereit-

stellung der Meldedatenbestände der bisherigen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg im Vorgriff auf die Gebietsänderung zum 01.07.2014 erforderlich.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Stadt und Verbandsgemeinde sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, die laufenden Verwaltungsgeschäfte in Bezug auf das Melde- und Wahlrecht zu unterstützen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist insbesondere verpflichtet, die Stadt bei der Beschaffung von Informationen zur Organisation der Wahl, insbesondere der Einrichtung von Wahllokalen sowie der Bildung von Wahlvorständen, zu unterstützen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, soweit dies für die Organisation und Durchführung der Wahlen erforderlich ist, öffentliche Einrichtungen und Flächen im Gebiet der bisherigen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg unentgeltlich zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Plakatierungstafeln für die Wahlwerbung, die ausschließlich durch die Stadt organisiert wird.

## **§ 3**

### **Entgelt**

- (1) Die Stadt wird für die Organisation und Durchführung der Europawahl im Gebiet der bisherigen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg gegenüber der Verbandsgemeinde kein Entgelt erheben.
- (2) Der Aufwand zum Herauslösen der Meldedatenbestände der bisherigen Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg aus dem Bestand der Verbandsgemeinde und Einfügen in den Bestand der Stadt wird zu 75 % durch die Stadt und zu 25 % Verbandsgemeinde getragen.

## **§ 4**

### **Kündigung, Änderungen und Aufhebungen**

- (1) Kündigung und Aufhebungen dieser Zweckvereinbarung kommen nur aus wichtigem Grund in Betracht.
- (2) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2014 wirksam.

Bad Münster a. St.-Ebg., 24. März 2014  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Münster am Stein-Ebernburg  
Wilhelm, Bürgermeister

Bad Kreuznach, 21. Februar 2014  
Stadtverwaltung Bad Kreuznach  
Dr. Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin